

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 03.03.2020

Nummer 4

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Immissionsschutzrecht; Änderungen der Biogasanlage in Vasbühl

Anlage 2: Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 3: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Landratswahl und die Kreistagswahl am 15.03.2020

Anlage 4: Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO für die Landratswahl und die Kreistagswahl am 15.03.2020

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 4 vom 03.03.2020

Az. 40.3-824/1/4-158/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Sebastian und Thomas Kleinhenz GbR, Von-Münster-Str. 2, 97440 Werneck OT Vasbühl, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 601, 602, 603 und 604 der Gemarkung Vasbühl, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;
Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Sebastian und Thomas Kleinhenz GbR, Von Münster-Str. 2, 97440 Werneck OT Vasbühl, hat am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW (als Teil einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer (Gesamt-) Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, weil die maßgeblichen Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erreicht bzw. überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 18.02.2020
Landratsamt Schweinfurt

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 4 vom 03.03.2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 13.02.2020 Nr. 24-8326-8-6

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2019 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2020 beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.02.2020 Nr. 24-8326-8-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3/2020 vom 24.02.2020 amtlich bekanntgemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

**Die Wahlleiterin
des Landkreises Schweinfurt**

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses für
die Landratswahl und die Kreistagswahl
am 15.03.2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Montag, 30.03.2020, 14.00 Uhr im Landratsamt, 1. Stock, Zi.Nr. 100a.

In dieser Sitzung stellt der Wahlausschuss das amtliche Endergebnis der Landratswahl und der Kreistagswahl fest (Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG).

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, 28.02.2020

gez.
Sonja Weidinger
Landkreiswahlleiterin

**Die Wahlleiterin
des Landkreises Schweinfurt**

**Bekanntmachung
über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnis-
ses nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO
für die Landratswahl und die Kreistagswahl
am 15.03.2020**

Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für die Wahl des Landrats und des Kreistages erfolgt auf der Internetseite <https://www.landkreis-Schweinfurt.de/kommunalwahlen2020/>.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte bzw. der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt (Kreiswahlleitung) abgelehnt hat.

Entscheidend für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses auf oben stehender Internetseite.

Schweinfurt, 28.02.2020

gez.
Sonja Weidinger
Landkreiswahlleiterin